

PROSPEKT

für den Fonds

ESPA STOCK BIOTEC **Miteigentumsfonds gemäß InvFG 2011¹**

ISIN-Code (EUR):

AT0000746748 (Ausschüttungsanteile)

AT0000746755 (Thesaurierungsanteile)

AT0000673165 (Vollthesaurierungsanteile)

ISIN-Code (CZK):

AT0000A0XYP0 (Vollthesaurierungsanteile-Ausland)

ISIN-Code (HUF):

AT0000A18XC5 (Vollthesaurierungsanteile-Ausland)

der
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Am Belvedere 1
A - 1100 Wien

Dieser Prospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 angepassten Fondsbestimmungen erstellt und wurde am 5.9.2017 kundgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument am 6.9.2017 in Kraft tritt.

Letzte vorige Veröffentlichungen: 13.4.2000, 19.1.2001, 7.5.2001, 21.6.2002, 31.7.2002, 12.2.2004, 30.9.2004, 20.5.2006, 25.7.2007, 14.2.2009, 26.6.2009, 3.10.2009, 30.12.2010, 31.8.2011, 15.12.2011, 19.4.2012, 5.10.2012, 18.12.2012, 1.3.2014, 16.7.2014, 2.8.2014, 17.3.2016

Letzte Verständigung gem. § 133 InvFG 2011 (Datum Upload OeKB): 11.9.2014

Bei elektronischer Zurverfügungstellung kann sich die Formatierung im Vergleich zu dem bei der OeKB hinterlegten Original ändern.

Der Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen, die Wesentliche Anlegerinformation sowie die Halbjahres- und Rechenschaftsberichte sind auch auf der Homepage der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., www.erste-am.com abrufbar.

¹ Investmentfondsgesetz 2011 idgF

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmung („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als FATCA-konform.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds ist die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in A-1100 Wien, Am Belvedere 1.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 wurde die am 29.3.1965 gegründete Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., welche nach mehrmaligen gesellschaftsrechtlichen Änderungen ab 13.6.1996 als SparInvest Austria Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. registriert wurde als übertragende Gesellschaft mit der am 7.11.1985 gegründeten DIE ERSTE-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übernehmende Gesellschaft zur ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG 2011 und ein Alternativer Investmentfonds-Manager im Sinne des AIFMG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 81876 g eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

Die derzeit von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Investmentfonds sind im Anhang 1 aufgelistet.

3. Angaben über die Geschäftsführung

Mag. Heinz Bednar (Geschäftsführer Erste Asset Management GmbH)
Günther Mandl
Christian Schön (Geschäftsführer Erste Asset Management GmbH)

4. Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Traindl, Vorsitzender (Leiter Private Banking und Asset Management, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Gabriele Semmelrock-Werzer, Vorsitzender-Stellvertreterin (Vorstandsdirektorin, Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft)
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann, Vorsitzender-Stellvertreter (Leiter Beteiligungsmanagement und strategische Projekte, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Matthias Bauer (Vorstandsmitglied, SPAR-FINANZ BANK AG)
Josef Preschitz (Vorstandsvorsitzender, Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft)
Dr. Franz Pruckner (Vorstandsdirektor, Waldviertler Sparkasse Bank AG)
Mag. Rupert Rieder (Landesdirektor, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Mag.(FH) Thomas Schaufler (Vorstandsdirektor, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Mag. Reinhard Walzl (Vorstandsdirektor, Sparkasse Kufstein)
Martin Cech (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Mag. Regina Haberhauer (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Ing. Heinrich Hubert Reiner (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Peter Riederer (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Mag. Manfred Zourek (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)

5. Stammkapital

Euro 4,500.000,-, voll eingezahlt.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

7. Angabe der Gesellschafter

Erste Asset Management GmbH, NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., "Die Kärntner" Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Salzburger Sparkasse Bank AG, Sieben-Tiroler-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, DekaBank Deutsche Girozentrale.

8. Angabe der Gesellschafter, die einen mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben

Erste Group Bank AG, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

9. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance (Überwachung Mitarbeitergeschäfte, Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten): Erste Group Bank AG
Lohnverrechnung: Erste Group Services GmbH

Buchhaltung: Erste Group Services GmbH

Meldepflicht von Derivaten gemäß (EU) VO Nr. 648/2012 („EMIR“): Erste Group Bank AG

Modelle zur Bewertung von Vermögenswerten: Thomson Reuters Austria GmbH (Subdelegation an Value & Risk Valuation Services GmbH)

Bewertung: teilweise Durchführung durch die Asset Management Slovenskej sporiteľne, správ. spol., a.s.

Angaben zur Funktion der Depotbank bzw. zu Tätigkeiten, die an die Depotbank delegiert wurden, finden Sie in Abschnitt III.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art. 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.

10. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Grundsätze für die Regelung leistungsbezogener Vergütungsteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen.

Bei allen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft stellen die fixen Gehaltsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um auf individueller Ebene die Umsetzung einer variablen Vergütungspolitik zu ermöglichen.

Die Gesamtvergütung (fixe und variable Bestandteile) unterliegt dem Prinzip der Ausgewogenheit und ist an Nachhaltigkeit geknüpft, um das Eingehen übermäßiger Risiken nicht zu belohnen. Die variable Vergütung stellt daher maximal einen ausgewogenen Anteil an der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters dar.

Die leistungsbezogenen Vergütungsteile dienen sowohl den kurz- als auch den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und tragen zur Vermeidung risikofreudigen Verhaltens bei. Die leistungsbezogenen Vergütungsteile berücksichtigen sowohl die persönliche Leistung als auch die Profitabilität der Verwaltungsgesellschaft.

Die Größe des Bonuspools wird auf Basis der auf verschiedene Mitarbeiterkategorien anwendbaren Bonuspotenziale berechnet. Bonuspotenziale sind ein Prozentsatz der fixen Jahresbruttovergütung. Das Bonuspotenzial beträgt maximal 100% der fixen Jahresbruttovergütung. Der Bonuspool wird entsprechend dem Erfolg der Verwaltungsgesellschaft angepasst. Der persönliche Bonus ist an die persönliche Leistung gebunden. Die Summe persönlicher Boni ist durch die Größe des Bonuspools nach Malus-Anpassungen limitiert.

Die leistungsbezogenen Zahlungen sind für alle Mitarbeiter, einschließlich der wesentlichen Risikoträger (gemäß der Definition in der Vergütungspolitik), und der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mit 100% der Jahresbruttovergütung limitiert.

Das Vergütungssystem besteht aus 3 Komponenten:

- 1) Fixe Vergütung
- 2) Variable Vergütung
- 3) Nebenleistungen

Das Bonuspotenzial basiert auf der fixen Jahresbruttovergütung. Die Zielvereinbarungen der Mitarbeiter enthalten qualitative und/oder quantitative Zielsetzungen. Der Anteil der qualitativen Zielsetzungen muss mindestens 25% betragen. Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen ist an eine Mindestprofitabilität der Verwaltungsgesellschaft sowie an Leistungsziele gebunden.

Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen erfolgt zu 60% unmittelbar, wobei, für Mitarbeiter die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, davon 50% sofort in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten nach einem Jahr ausbezahlt werden. Die übrigen 40% von leistungsbezogenen Vergütungsteilen werden zurückbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, wobei, für Mitarbeiter die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, auch hiervon 50% in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten ausbezahlt werden. Die unbaren Instrumente können aus Anteilen eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, unterhalb welcher kein Anreiz zum Eingehen unangemessener Risiken vorliegt und daher eine verzögerte Auszahlung bzw. Auszahlung in Form eines unbaren Instruments unterbleiben kann. Sonstige unbare Zuwendungen sind Nebenleistungen, die nicht leistungsabhängig, sondern mit dem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. Dienstwagen) oder für alle Mitarbeiter gelten (z.B. Urlaub).

Um eine unabhängige Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis sicherstellen zu können, wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Mag. Wolfgang Traindl (Vergütungsexperte), Mag. Franz-Nikolaus Hörmann und Ing. Heinrich Hubert Reiner.

Die vollständige Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (in englischer Sprache) können Sie auf der Internet-Seite http://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufen.

ABSCHNITT II ANGABEN ÜBER DEN ESPA STOCK BIOTEC

1. Bezeichnung des Fonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung ESPA STOCK BIOTEC, Miteigentumsfonds gemäß InvFG 2011 (nachstehend „Investmentfonds“).

Der Investmentfonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der ESPA STOCK BIOTEC (vormals BIOTEC-STOCK) wurde am 17.4.2000 auf unbestimmte Dauer aufgelegt und am 14.11.2014 nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht vom 19.8.2014, GZ FMA-IF25 4695/0003-INV/2014, im Wege einer Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gem. § 115 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 2 Z 15 lit a) und Z 17 InvFG 2011, mit den Investmentfonds ESPA BEST OF HEALTHCARE und ESPA STOCK PHARMA verschmolzen. Die Anteilinhaber der drei Investmentfonds wurden über die genannte Verschmelzung gemäß § 133 InvFG 2011 direkt verständigt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen periodischen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Prospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Wesentliche Anlegerinformation, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft und auch bei der Depotbank (nähere Angaben zur Depotbank und ihren Aufgaben sind Abschnitt III zu entnehmen) und ihren Filialen bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Gegebenenfalls können diese Fondsdokumente auch bei den unter Abschnitt II, Punkt 17 angegebenen weiteren Zahl- und Vertriebsstellen bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auf der Homepage der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., www.erste-am.com in deutscher Sprache abrufbar (auf dieser Homepage wird die Wesentliche Anlegerinformation gegebenenfalls auch in anderen Sprachen veröffentlicht).

4. Angaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus

Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuerklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene, der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen (Doppelbesteuerungsabkommen) nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 Bundesabgabeordnung (BAO) möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KEST). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KEST) einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25% (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1.2016 unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25% resp. 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KEST), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustrückgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25% Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25% bzw. ab 1.1.2016 27,5% KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25% bzw. ab 1.1.2016 dem 27,5% KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer (KöSt) oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25% Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25% KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25% KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25% Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen

Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25% Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. gezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 15. März bis zum 14. März des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung/ Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG *) bzw. gemäß den Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. Name des Abschlussprüfers gem. § 49 Abs. 5 InvFG 2011

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Str. 19, 1220 Wien.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- **Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz) dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Anteilscheine vermitteln keine Stimmrechte.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung abspalten (§ 65 InvFG 2011). Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen bzw. beenden:

a) mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten (§ 60 Abs. 1 InvFG 2011). Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage verkürzt werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

b) mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 60 Abs. 2 InvFG 2011)

Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG 2011 ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG 2011 nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

c) - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 InvFG 2011)

- Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Investmentfonds (§§ 114 ff InvFG 2011)

jeweils mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist; diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile (in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik) entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Verwaltungsgesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft aufrecht.

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung (§ 60 Abs. 3 InvFG 2011).

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung kann beantragt werden, ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft jedoch nicht geplant.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beordnungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beordnungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 4,0 %** des Wertes eines Anteiles.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des Bankarbeitstages bzw. österreichischen Börsentages, der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“), zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 56 InvFG vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 56 InvFG bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des Bankarbeitstages bzw. österreichischen Börsentages, der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Gutschrift des Rücknahmepreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Diese Angaben sind den Fondsbestimmungen zu entnehmen.

12. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder der Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann

Der ESPA STOCK BIOTEC strebt als Anlageziel langfristigen Substanzzuwachs und eine laufende Rendite an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern.

Der ESPA STOCK BIOTEC ist ein Aktienfonds, der überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, in Aktien von Unternehmen der Biotechnologiebranche in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, investiert.

Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekapitalisierung bzw. Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen zu mindestens 51 % des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Der ESPA STOCK BIOTEC kann aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Direkte Veranlagungen in Unternehmen, die „geächtete Waffen“ produzieren, sind ausgeschlossen. Zu „geächteten Waffen“ zählen insbesondere Antipersonenminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition sowie Uranmunition.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

B) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 1 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

C) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 Abs. 1 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbrieft Rechte

Insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres ab Emission eine diesbezügliche Zulassung erlangen, fallen nicht unter die genannte Grenze.

D) Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 71 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden**, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden**, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

E) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Investmentfonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

III. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Investmentfonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter Punkt „Risikohinweise“.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Investmentfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Gesamtrisiko

Commitment Approach

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG 2011 in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsetäglich ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

F) Pensionsgeschäfte

Für den Investmentfonds werden keine Pensionsgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

G) Wertpapierleihe

Für den Investmentfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

H) Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps)

Für den Investmentfonds werden keine Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

Risikohinweise:

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Tätigt die Verwaltungsgesellschaft ein fehlerhaftes Geschäft mit Wertpapieren im börslichen und/oder außerbörslichen Handel („Mistrade“), welches nicht in der Fondsbuchhaltung rechenwertwirksam verbucht wurde, werden sowohl die Gewinne als auch Verluste aus diesen Geschäften von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Wesentliche Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere

Renditen. Marktbedingt kann es für Sichteinlagen und kündbare Einlagen zu einer Verrechnung von „negativen Habenzinsen“ kommen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrnisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

o) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

p) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

q) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

r) Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

s) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko).

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Weiters können im Zusammenhang mit Wertpapierleihtransaktionen operative Risiken wie etwa Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere schlagend werden. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihtransaktion z.B. mangels Liquidität nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können (Liquiditätsrisiko).

t) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken inklusive dem Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko) sowie dem Risiko, das mit der Verwahrung der Sicherheiten verbunden ist (Verwahrnisiko) und dem mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen operativen Risiko, wie etwa im Falle eines Fehlers bei der Berechnung der benötigten Sicherheiten.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Die globale Börsenentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass insbesondere bei Investmentfonds, welche in Aktien investieren, nach massiven Kursanstiegen auch signifikante Korrekturen möglich sind. Diese Kursbewegungen sind ebenso in der Zukunft möglich, weshalb bei diesen Investmentfonds mit großen Preisschwankungen zu rechnen ist. In einem derartig volatilen Segment spielt die Wahl des optimalen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunktes eine bedeutende Rolle. Die Entwicklung der Kapitalmärkte und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller sind nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie dafür, dass derartige Erträge in der Zukunft wieder erreicht werden können. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden. Ausdrücklich wird auf das gesteigerte Risiko einer Veranlagung in diesen Investmentfonds hingewiesen.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 73 ff InvFG 2011.

Diese Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist gegebenenfalls eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Delegation von Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art. 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art. 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013, abwickeln kann.

13. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an Börsen oder an anderen geregelten Märkten notieren, wird grundsätzlich auf Basis des zuletzt verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- Handelt ein Vermögenswert an keiner Börse bzw. an keinem geregelten Markt oder spiegelt der Kurs nicht den tatsächlichen Wert wieder (z.B. bei sehr eingeschränkter Liquidität), werden die Bewertungskurse mit Hilfe von Bewertungsmodellen errechnet.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden grundsätzlich mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. bei Exchange Traded Funds (ETFs) mit den zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Devisentermin-Bewertungen werden unter Zuhilfenahme aktueller Marktpreise selbständig von der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Die Vermögenswerte werden grundsätzlich mit den Marktpreisen bewertet. Bei weniger liquiden Wertpapieren, für die keine Marktpreise vorhanden sind, werden Bewertungsmodelle verwendet. Modelle werden, abgesehen von Devisentermingeschäften, nur in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen qualifizierten externen Dienstleister umgesetzt. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und von der zuständigen Organisationseinheit der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig auf Plausibilität überprüft.

Sofern in außergewöhnlichen Fällen, weder ein Kurs noch ein Bewertungsmodell verfügbar ist, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Einbindung des Valuation Committees, das von Vertretern der Erste Group Bank AG und Erste Asset Management Group gebildet wird, über die weitere Vorgehensweise.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Eventualforderungen, wie beispielsweise Forderungen im Zusammenhang mit einer Wertpapiersammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Forderungen verbunden ist, erst nach ihrer tatsächlichen Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt werden. Nach Bekanntwerden der Einleitung eines Insolvenzverfahrens wird der Kurs der betroffenen Wertpapiere auf Null gesetzt, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft kommt im Einzelfall zu einer anderen Einschätzung. Forderungen aus dem Insolvenzverfahren werden wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, allerdings erst nach ihrer tatsächlichen (teilweisen) Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt. Im Falle einer solchen nachträglichen Zahlung kommt es zu keiner Korrektur des historischen Rechenwertes. Erfolgen solche oder andere Zahlungen nach Liquidation des Investmentfonds, werden diese Beträge anerkannten karitativen Organisationen gespendet.

14. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 4,0 %** des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme zum Rücknahmepreis erfolgt kostenfrei.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 %** des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie diesem direkt zuordenbar sind und sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Als Transaktionskosten gelten auch die Kosten für die Meldung von Derivaten bzw. für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR).

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer und steuerliche Vertretung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Weiters können Kosten der steuerlichen Vertretung des Investmentfonds im Ausland dem Investmentfonds angelastet werden.

c) Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten (z.B. Kosten, die sich aus den aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben) sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).

Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten für die Depotbank

Dem Investmentfonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühr). Zudem wird dem Investmentfonds für die sonstigen von der Depotbank erbrachten Leistungen, insbesondere für die in Abschnitt III genannten Tätigkeiten inkl. der an die Depotbank delegierten Tätigkeiten eine monatliche Abgeltung angelastet (Depotbankgebühr).

e) Kosten für Dienste allfälliger externer Beraterfirmen oder Anlageberater, die nicht in der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind

Werden für den Investmentfonds andere als im Punkt 16 angeführte externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet.

f) Lizenzkosten, Kosten für externe Ratings

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark, derivativfreies Vergleichsvermögen zur Berechnung des VaR) bzw. die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig oder werden Ratings von Ratingagenturen für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswerts genutzt, werden die damit verbundenen Kosten dem Investmentfonds angelastet.

g) Kosten für die Stimmrechtsausübung

Im Falle des Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft eines Dritten für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien bedienen und es können daher zusätzliche Kosten anfallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter „Fondsergebnis“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Weitergabe von Full Holdings

Eine vollständige Aufstellung über das Fondsvermögen (Full Holdings) kann dem Anleger auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen des Schutzes vor Konkurrenzunternehmungen kann ein Full Holding nur zeitverzögert (1 Monat alte Bestände) weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn den Anleger gesetzliche Meldepflichtungen treffen, welche ein Full Holding ohne Zeitverzögerung erfordern (z.B. Quartalsmeldeverordnung für Pensionskassen) sowie für die Weitergabe an Konzernunternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds geringfügige nicht-monetäre Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Marktberichte, Teilnahme an Konferenzen usw.) für Aktientransaktionen ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern ausschließlich im Falle von Aktientransaktionen Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der extern, im Zusammenhang mit Aktientransaktionen verrechneten Kosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann. Diese geringfügigen, nicht-monetären Vorteile betragen ca. 80% der für die jeweilige Aktientransaktion anfallenden Transaktionskosten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Angaben über die externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Investmentfonds entnommen werden

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen

Die Gewinnausschüttung sowie die Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank (siehe Abschnitt III). Die Ausschüttungen werden über die jeweils depotführenden Stellen an die Anteilhaber weitergeleitet.

Weitere Zahl- und Vertriebsstellen:

Deutschland: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21 – 23, 40212 Düsseldorf

Tschechien: Česká Spořitelna a.s., Olbrachtova 1929/62, 14000 Prag 4

Ungarn: Erste Befektetési Zrt. – H-1138 Budapest Népfürdő u. 24-26

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

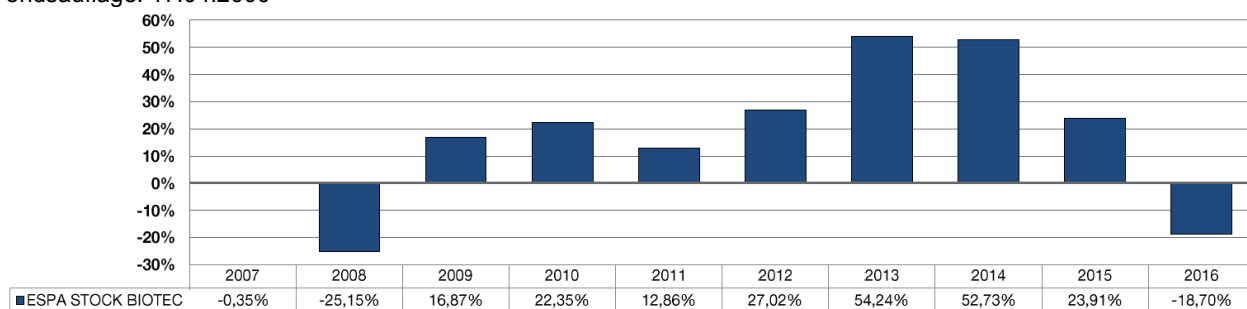
- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilhaber weiterleiten.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Stichtag: 17.2.2017

Fondsaufgabe: 17.04.2000



Mit Wirksamkeit vom 17.7.2014 wurden die Stichtage für die Performanceberechnung vor 31.12.2012 rückwirkend vereinheitlicht.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Die Performance wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken.
Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Bezüglich einer aktuelleren Wertentwicklung siehe entweder „Wesentliche Anlegerinformation“ oder das jeweils aktuellste Produktinformationsblatt des Investmentfonds. Diese Dokumente sind auf der Internetseite www.erste-am.com auf Deutsch abrufbar. Im Falle des Vertriebs von Anteilen im Ausland, wird die „Wesentliche Anlegerinformation“ auf dieser Homepage gegebenenfalls auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt.

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Die Anlage in den Investmentfonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. Kapitalverluste hinzunehmen. Der Indikator, der die Schwankungen des Fondsanteilspreises auf Basis der Entwicklung in der Vergangenheit wiedergibt, ist der Wesentlichen Anlegerinformation unter dem Punkt „Risiko- und Ertragsprofil“ zu entnehmen.

Eine allenfalls empfohlene Behaltedauer für Anteile dieses Fonds ist der Wesentlichen Anlegerinformation unter dem Punkt „Ziele und Anlagepolitik“ zu entnehmen und wird auf Basis des oben genannten Indikators bestimmt.

20. Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten Investmentfonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausschließlich im besten Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes unabhängig aus.

Bei allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten, hat die Verwaltungsgesellschaft als verantwortungsvoller Aktionär das Stimmrecht unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber selbst auszuüben oder an Dritte mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist, zu delegieren.

Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben.

Besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hat die Verwaltungsgesellschaft bei Ausübung der Stimmrechte gegenüber verbundenen Unternehmen anzuwenden. Dies gilt insbesondere gegenüber der Depotbank, zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen in der Gruppe ausüben können.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Investmentfonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

21. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang 2.

22. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.erste-am.com abrufbar.

23. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 15. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind

Es fallen keine über die Punkte 14 und 15 hinausgehenden Kosten an.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

24. Rechtlicher Hinweis

Der Prospekt wurde entsprechend den aktuell gültigen, von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigten Fondsbestimmungen erstellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 53 InvFG 2011 berechtigt die Fondsbestimmungen mit Zustimmung der FMA unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu ändern sowie den Prospekt entsprechend diesen Änderungen mit Wirkung für die Anteilinhaber anzupassen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Prospekt zu konkretisieren.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank ist die Erste Group Bank AG (vormals Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG), A-1100 Wien, Am Belvedere 1. Firmenbuch Nr.: FN 286283f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Erste Group Bank AG hat gemäß Bescheid vom 6.4.2000, GZ. 25 4695/1-V/13/00 des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Erste Group Bank AG ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011) sowie die technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Erste Group Bank AG setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen sowie gegebenenfalls Angaben zur allfälligen Interessenkonflikten finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: http://www.erste-am.at/de/ueberuns/unternehmen/corporate_governance/investmentprozess

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Unterverwahrstellen und allfälliger Interessenkonflikte können dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Weiters werden folgende Aufgaben gemäß § 28 InvFG 2011 an die Erste Group Bank AG delegiert:

- Preisfestsetzung (inklusive Fondsbuchhaltung)
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungspflichten

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art. 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat. Die Erste Group Bank AG und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur Erste Bank Gruppe. Vor diesem Hintergrund könnte sich ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Gebühren für die von der Erste Group Bank AG erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Transaktionskosten ergeben. Die anfallenden Gebühren und Transaktionskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen überprüft und unter Berücksichtigung von Marktvergleichen allenfalls neu verhandelt. In Abhängigkeit der verschiedenen Fondskategorien (Publikumsfonds, Spezialfonds) kann es zu einer Differenzierung der zu Verrechnung kommenden Gebühren kommen. Diese Differenzierung bewegt sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Erste Group Bank AG zur Verfügung gestellt.

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des ESPA STOCK BIOTEC in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt, angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Königsallee 21 - 23, D - 40212 Düsseldorf

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des ESPA STOCK BIOTEC eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger vor und auch nach Vertragsabschluss kostenlos in elektronischer Form erhältlich

- die Fondsbestimmungen
- der Prospekt
- die Wesentliche Anlegerinformation
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien und HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, geschlossen wurde, zu Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden in Deutschland in elektronischer Form auf der Internet-Seite der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien unter www.erste-am.com (sowie zusätzlich unter www.fundinfo.com) veröffentlicht. Etwaige sonstige Informationen an die Anteilinhaber werden im „Bundesanzeiger“, Köln, kundgemacht.

Die Anleger sind gem. § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anhang 1 zum Prospekt

Sämtliche von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Investmentfonds

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

A & P-FONDS	ESPA RESERVE CORPORATE
Advisory One	ESPA RESERVE DOLLAR
Alpha Diversified 3	ESPA RESERVE EURO
ČS DLUHOPISOVÝ FOND PERSPEKTIVNÍCH TRHŮ 2017	ESPA RESERVE EURO MÜNDEL
DB PWM Global	ESPA RESERVE EURO PLUS
DONAU STAR-FONDS	ESPA RETURN SYSTEM
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds	ESPA RISING CORPORATE BOND BASKET 2017
E 4	ESPA STOCK ASIA INFRASTRUCTURE
Ecology Bond	ESPA STOCK ASIA PACIFIC PROPERTY
EKA 1	ESPA STOCK BIOTEC
ERSTE BOND CORPORATE PLUS	ESPA STOCK COMMODITIES
ERSTE BOND DANUBIA	ESPA STOCK EUROPE
ERSTE BOND EMERGING MARKETS	ESPA STOCK EUROPE EMERGING
ERSTE BOND EMERGING MARKETS CORPORATE	ESPA STOCK EUROPE PROPERTY
ERSTE BOND EMERGING MARKETS CORPORATE IG	ESPA STOCK GLOBAL
ERSTE BOND EMERGING MARKETS CORPORATE IG (EUR)	ESPA STOCK GLOBAL EMERGING MARKETS
ERSTE BOND EMERGING MARKETS CORPORATE SHORT TERM	ESPA STOCK ISTANBUL
ERSTE BOND LOCAL EMERGING	ESPA STOCK JAPAN
ERSTE DLUHOPISOVÝ FOND PERSPEKTIVNÍCH TRHŮ 2020	ESPA STOCK RUSSIA
ERSTE INTERINVEST G1	ESPA STOCK TECHNO
ERSTE RESPONSIBLE BALANCED	ESPA STOCK VIENNA
ERSTE RESPONSIBLE BOND	ESPA TARGET
ERSTE RESPONSIBLE BOND EMERGING CORPORATE	EURO MS-FONDS
ERSTE RESPONSIBLE BOND EURO CORPORATE	FTC Gideon I
ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL IMPACT	K 355
ERSTE RESPONSIBLE RESERVE	K 1000
ERSTE RESPONSIBLE STOCK AMERICA	K 2000
ERSTE RESPONSIBLE STOCK DIVIDEND	K 3000
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE	KOMMERZ 13
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL	Merito Dynamic Real Return
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL CZK	PBMP EQUITY RESEARCH
ERSTE TOTAL RETURN FIXED INCOME	PIZ BUIN GLOBAL
ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT	PREMIUM SELECT INVEST
ESPA ALPHA 1	PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-BOND
ESPA ALPHA 2	PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-REAL ESTATE
ESPA ALTERNATIVE GLOBAL-MARKETS	SALZBURGER SPARKASSE BOND EUROLAND
ESPA BEST OF AMERICA	SALZBURGER SPARKASSE SELECT DACHFONDS
ESPA BEST OF EUROPE	Silvretta Massiv Strategiefonds
ESPA BEST OF WORLD	SPARRENT
ESPA BOND COMBIRENT	sWaldviertel Bond
ESPA BOND CORPORATE BB	T 1750
ESPA BOND DOLLAR	T 1751
ESPA BOND DOLLAR CORPORATE	T 1851
ESPA BOND DURATION SHIELD	T 1852
ESPA BOND EURO CORPORATE	T 1900
ESPA BOND EURO-MIDTERM	TOP-Fonds I „Der Stabile“ der Steiermärkischen Sparkasse
ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT	TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse
ESPA BOND EURO RENT	TOP-Fonds III „Der Aktive“ der Steiermärkischen Sparkasse
ESPA BOND EURO-RESERVA	TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse
ESPA BOND EURO-TREND	TOP-Fonds V „Der Offensive“ der Steiermärkischen Sparkasse
ESPA BOND EUROPE HIGH YIELD	True Rock
ESPA BOND INFLATION LINKED	UL Dynamický
ESPA BOND INTERNATIONAL	UL Konzervativní
ESPA BOND USA CORPORATE	UNFA Global Balanced
ESPA BOND USA HIGH YIELD	WE TOP DYNAMIC
ESPA ČESKÝ FOND FIREMNÍCH DLUHOPISŮ	XT Bond EUR
ESPA ČESKÝ FOND STÁTNÍCH DLUHOPISŮ	XT EUROPA
ESPA CORPORATE BASKET 2020	XT USA
ESPA D-A-CH Fonds	YOU INVEST active
ESPA GLOBAL INCOME	YOU INVEST balanced
ESPA MORTGAGE	YOU INVEST solid
ESPA PORTFOLIO BALANCED 10	YOU INVEST progressive
ESPA PORTFOLIO BALANCED 30	Ziel Netto
ESPA PORTFOLIO BALANCED 50	Ziel Valet
ESPA PORTFOLIO BOND EUROPE	

AIF-PUBLIKUMSFONDS

Alpha Diversified 1
Alpha Diversified 2
DELPHIN TREND GLOBAL
ERSTE RESPONSIBLE MICROFINANCE
ES 1
ESPA SELECT BOND
ESPA SELECT BOND DYNAMIC
ESPA SELECT INVEST
ESPA SELECT MED
ESPA VORSORGE CLASSIC/06-07
ESPA VORSORGE CLASSIC/08-09
K 350
KOMMERZ 17
PRB-VM
PremiumPLUS BONDPLUS
PremiumPLUS LONGTERMPLUS

PremiumPLUS MIDTERMPLUS
PRIVATE BANKING DYNAMIC
PRIVATE BANKING DYNAMIC PLUS
PRO INVEST AKTIV
PRO INVEST PLUS
SAM-PF1
SAM-PF2
SAM-PF3
Solitaire-Total-Return Fonds
TOP STRATEGIE alternative
TOP STRATEGIE bond
TOP STRATEGIE classic
TOP STRATEGIE dynamic
VKB-Anlage-Mix Classic
WSTV ESPA dynamisch
WSTV ESPA Garantie
WSTV ESPA Garantie II
WSTV ESPA progressiv
WSTV ESPA traditionell

AIF-SPEZIALFONDS

Aktienportfolio 1
Aktienportfolio 3
APK Renten
APS Invest 2009
E 5
E 55
E 77
E 100
E 200
E 300
E 400
E 2016
EB JR7X7 INVEST
EB JR7X7 REAL
EKA-KOMMERZ 14
EKA-KOMMERZ 16
EM Corporate Fonds SRI
F 2011 Global Invest
fair-finance bond
fair-finance Masterfonds
FRESE Privatstiftung
GUTENBERG RIH
Juventus
K 20
K 200
K 2536
K 402
K 408
K 411
K 412
K 414
K 645
K 1851
K 1941
K 2009
K 2013
K 2015
K 12000
KOMMERZ 15
KV 2007
LM Fonds
MAS-USD-FONDS
M 1997
M2000
MF 42
OE1-1
OE1-2
POISTOVNA 1
POISTOVNA 2
Portfolio 4

Portfolio 28 A
Portfolio 29
RKF 2006
s Europe
s Kapital-Fix 08/2019
s Kapital-Fix 12/2019
s Kapital-Fix 04/2020
s Lebens-Aktienfonds
s Sozialkapitalfonds
s Zukunft Aktien 1
s Zukunft Renten 1
SAFE
SF 29
SK 1000
SOLIDUS ETHIK
SPARKASSEN 2
SPARKASSEN 4
SPARKASSEN 5
SPARKASSEN 8
SPARKASSEN 9
SPARKASSEN 19
SPARKASSEN 21
SPARKASSEN 26
SV Pensionsfonds
TIWAG-Vorsorge-Fonds
TIWAG-Vorsorge-Fonds II
U 100
VBV Aktien Dachfonds I
VBV Aktiendachfonds 2
VBV Emerging Markets Corporate
VBV Emerging Markets Equities
VBV HTM FONDS
VBV HTM FONDS 2
VBV HTM FONDS 3
VBV Low Carbon World Equities
VBV TA Konzepte Dachfonds
VBV VK Aktiendachfonds
VBV VK Aktien Global ESG Fund
VBV VK HTM Fonds
VBV VK Sustainability Bonds
VIOLA08
VLV 3
VORSORGE HTM PORTFOLIO 2
VORSORGE HTM PORTFOLIO 3
WFF Masterfonds
WSTW II
WSTW III
YI active spezial

HINWEIS:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilswerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Anhang 2 zum Prospekt

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

1. Einleitung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Sie hat dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Investmentfonds zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution Policy“) festgelegt. Diese Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Fondsmanagements.

2. Kriterien für die Ausführung

Für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Schnelligkeit
- Art und Umfang des Auftrages.

Das bestmögliche Ergebnis wird nicht alleine durch den Kurs/Preis bestimmt. Die relative Bedeutung der genannten Kriterien zueinander wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentfonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrages sind
- Merkmale der Ausführungsplätze.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Faktoren, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren (z.B. zeitliche Kriterien, Volumenskriterien, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) bei der Entscheidung relevant sein können.

Da die Verwaltungsgesellschaft nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Hierbei wird auch die Möglichkeit, Research-Leistungen bestmöglich zu beziehen, miteinbezogen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der verrechneten Transaktionskosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann.

Sofern das Fondsmanagement an einen externen Fondsmanager übertragen bzw. delegiert ist, hat dieser über Grundsätze zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen zu verfügen und sämtliche Transaktionen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen auszuführen.

3. Ausführungsplätze

Transaktionen können auf geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (z.B. auch als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“) ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen über Handelspartner werden sowohl diese Durchführungsgrundsätze als auch die bestehenden Brokerlisten berücksichtigt.

Transaktionen bezüglich Anleihen werden üblicherweise über Handelsplattformen oder direkt über Gegenparteien getätigt. Hierbei werden bei der Entscheidungsfindung insbesondere Preis-, Volumens- und Blockkriterien berücksichtigt. Bei der Erstausgabe wird unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung beachtet.

Bei der Entscheidung, welche Gegenparteien generell als Handelspartner in Frage kommen, werden unter anderem Kriterien wie Zuverlässigkeit der Quotierung, Abwicklung, Nachbetreuung, Handelsverhalten, etc. berücksichtigt.

Bei Aktien, börsengehandelten Fonds und börsengehandelten Anleihen und Zertifikaten wird insbesondere der Faktor Liquidität in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei hoher Liquidität werden die Kriterien Kurs/Preis und Schnelligkeit höher gewichtet, bei geringerer Liquidität werden hingegen die Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung höher gewichtet.

OTC-Finanzinstrumente, börsengehandelte Derivate, Fremdwährungsgeschäfte und Devisentermingeschäfte werden aus abwicklungstechnischen Gründen üblicherweise über die Erste Group Bank AG abgewickelt. Die Erste Group Bank AG wird die Käufe und Verkäufe durch Handel auf eigene Rechnung ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstruments richten. In diesem Fall kommt die Best-Execution-Policy der Erste Group Bank AG zur Anwendung.

4. Kundenweisungen im Zusammenhang mit Spezialfonds

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung an einem bestimmten Durchführungsplatz (sog. „Kundenweisung“), so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Diese Durchführungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung und die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die bestmögliche Durchführung daher nicht gewährleistet werden kann.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

ESPA STOCK BIOTEC

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **ESPA STOCK BIOTEC**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der ESPA STOCK BIOTEC ist ein Aktienfonds, der überwiegend, d.h. zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens, in Aktien von Unternehmen der Biotechnologiebranche in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, investiert.

Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekapitalisierung bzw. Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **zu mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens erworben.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: **Commitment Ansatz**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar

j) Wertpapierleihe

Nicht anwendbar

Artikel 4 **Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,0 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 15. März bis zum 14. März.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 15. Juni** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab 15. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 15. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils **der 15. Juni** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H.** des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version 2014)

14.11.2014

3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)